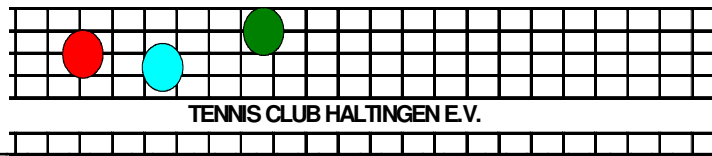


## Satzung

des Tennis Club Haltingen e.V.

gegründet 1972



## **1. Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **Tennis Club Haltingen e.V.**

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Weil am Rhein, Ortsteil Haltingen und ist unter VR 324 im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. November bis 30 Oktober eines Jahres.

## **2. Sinn und Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis - Sports, die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Turnieren, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Der Tennis Club Haltingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **3. Vereinsordnung**

Bestandteil dieser Satzung ist die Jugendordnung und die Spielordnung.

## **4. Mittelverwendung**

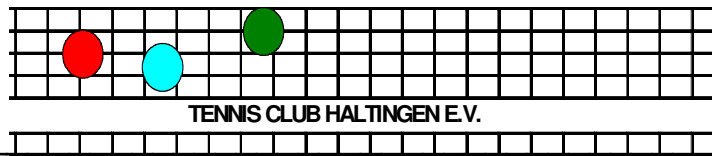
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **5. Mitgliedschaft**

Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst mit Erreichen der Volljährigkeit.

Für die Stimmberechtigung der Jugendlichen gilt die Jugendordnung.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.



## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

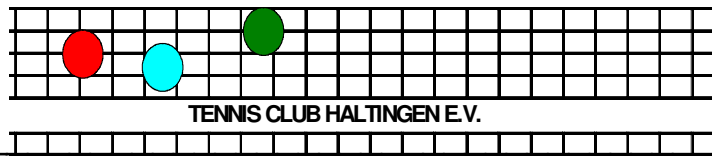
Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei der rechtzeitigen Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Beitragspflicht endet zum laufenden Kalenderjahr.

## **7. Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Aus sozialen und sportlichen Gründen kann auf Antrag der Beitrag und die Aufnahmegebühr vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.



## **8. Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- **der Vorstand,**
- **die Mitgliederversammlung.**

## **9. Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, daß bei Rechtsgeschäften verpflichtet ist, grundsätzlich vorher einen zustimmenden Beschluß der weiteren Vorstandsmitglieder einzuholen.

Der Vorstand besteht aus

- a.) dem/der 1. Vorsitzenden**
- b.) dem/der 2. Vorsitzenden**
- c.) dem/der Schriftführer/in**
- d.) dem/der Kassierer/in**
- e.) dem/der Sportwart/in**
- f.) den Beisitzern/innen**

## **10. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind zu Aufgaben insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Ausarbeiten einer Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.



## 11. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von **2 Jahren** in einem alternierenden Modus gewählt. In ungeraden Jahren werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassierer/in und die Beisitzer/innen gewählt. In geraden Jahren werden der/die 2. Vorsitzende, der Schriftführer/in und der Sportwart/in gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## 12. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der/die Erste oder Zweite Vorsitzende und drei weitere seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

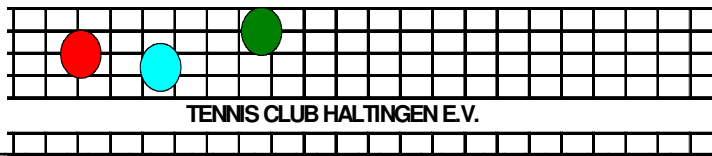
## 13. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Ablauf des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.



Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 10% der Mitglieder anwesend, muß eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen..

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.

#### **14. Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem /der Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.

#### **15. Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

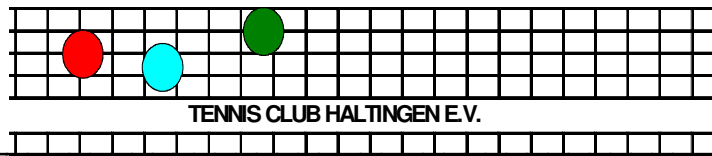
Die Kassenprüfer/innen werden alternierend auf **2 Jahre** gewählt.

Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand **nicht** angehören.

#### **16. Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Weil am Rhein, Ortsteil Haltingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Sports, zu verwenden hat.



Ist wegen des Vereins oder wegen Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind zu diesem Zeitpunkt, die im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am **22. November 1991** von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzungsneufassung ist am **10. Februar 1992** unter **VR 324** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.

79539 Lörrach, den 10 Februar 1992

gez. Schweizer  
Amtsrat

Vorstehende Satzungsänderung betreffend §11 Wahl des Vorstandes wurde am 20. November 1998 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Neufassung der Satzung wurde am 28. Dezember 1998 unter VR 324 im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach durch Herrn Kleinhans eingetragen.